

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020

Vorschlag für die 13. Änderung
Version 13.1

Stand: 02. März 2023

Wien, 2023

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft,
Stubenring 1, 1010 Wien

www.bml.gv.at

Koordination: Abteilung II/2 – Koordination Ländliche Entwicklung und Fischereifonds

Wien, im März 2023

Inhalt

1	Einleitende Bemerkungen.....	2
1.1	Vorschlag für die 13. Änderung	2
1.2	Austauschseiten	3
	• Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VHA 4.2.1.)	

1 Einleitende Bemerkungen

Das auf der Grundlage von Artikel 6 der Verordnung (EU) Nummer 1305/2013 erstellte *Österreichische Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020* wurde am 12.12.2014 mit dem Beschluss C(2014)9784 von der Europäischen Kommission genehmigt (Referenznummer CCI 2014 AT 06 RDN 001).

Die Umsetzung dieses Programms (Programm LE 14–20) basiert auf den definierten Maßnahmenbeschreibungen. Darüber hinaus ist gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nummer 1305/2013 vorgesehen, dass die Verwaltungsbehörde des Programms Auswahlkriterien für Vorhaben festlegt.

Im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020“¹ sind die Verfahren und Kriterien für die Auswahl von Projektmaßnahmen zusammengefasst.

1.1 Vorschlag für die 13. Änderung

Im Sinne einer optimalen Zielerreichung und auf Basis der sich ändernden Programmbedürfnisse besteht seitens der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit, die Verfahren und Kriterien im Laufe der Programmperiode entsprechend anzupassen. Wie in Artikel 74 der Verordnung (EU) Nummer 1305/2013 vorgesehen, wird der Begleitausschuss LE 14–20 mit den vorgeschlagenen Änderungen entsprechend befasst und hat die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

Die aktuell vorgeschlagenen Änderungen stehen:

- einerseits im Zusammenhang mit den geplanten inhaltlichen Anpassungen der Auswahlkriterien in der Vorhabensart (VHA) Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VHA 4.2.1.) sowie
- andererseits im Zusammenhang mit der Novelle des Bundesministeriengesetzes, wodurch sich teilweise Verschiebungen bei den Zuständigkeiten und Anpassungsbedarfe bei den Ministeriumsbezeichnungen ergeben haben.

¹ https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-foerderungen/laendl_entwicklung/foerder-info/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/projektauswahlkr_le.html

Im Detail beziehen sich die Änderungen auf folgende Punkte:

- 1. Betrifft:** Vorhabensart „*Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*“ (VHA 4.2.1.)

Vorgeschlagene Änderung:

- Abweichende Auswahlkriterien für einen Sonder-Call zur Stärkung der Resilienz der Verarbeitungswirtschaft im Fall von Stromausfällen, da die bisherigen Auswahlkriterien auf diesen Fall nicht ausreichend ausgerichtet waren.

Begründung:

- Im Falle eines Blackouts (großflächiger, länger andauernder, unerwarteter Stromausfall) kommt es zu massiven Schäden an der Produktionsinfrastruktur und an der IT, wenn keine entsprechenden vorbeugenden Maßnahmen getroffen werden. Mit einem Sonder-Call sollen entsprechende Maßnahmen gefördert und die Auswahlkriterien dahingehend angepasst werden.

- 2. Betrifft:** Gesamtdokument

Vorgeschlagene Änderung:

- Aktualisierung von Ministeriumsbezeichnungen, Zuständigkeiten und Verlinkungen (sofern erforderlich)

Begründung:

- Anpassung an das novellierte Bundesministeriengesetz.

1.2 Austauschseiten

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden in die aktuelle Version des Dokuments „Auswahlkriterien für LE-Projektförderungen“ (Version 13.0) eingearbeitet und sind dort zur besseren Nachvollziehbarkeit im Änderungsmodus auf den folgenden Austauschseiten ersichtlich.

Bitte zu berücksichtigen: Auf die umfassende Darstellung der Änderungen, die im Zusammenhang mit dem Erlass eines neuen Bundesministeriengesetzes stehen (unter anderem Anpassung von Ministeriumsbezeichnungen, Zuständigkeiten und Verlinkungen), wurde aufgrund des Umfangs und des redaktionellen Charakters der Korrekturen verzichtet.

**Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
(VHA 4.2.1.)**

5.2 Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (4.2.1.)

5.2.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.2.1.

Für die Auswahl kommt **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren) zur Anwendung. Es werden zwei Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Darüber hinaus kann auch **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen/Call) für ausgewählte Sektoren zur Anwendung kommen.

Beim BMLRT wird ein Förderbeirat eingerichtet.³

Im Förderbeirat sind ein Vertreter des BMLRT, des BMF und des Landes des Standortes des Vorhabens stimmberechtigt. Die begutachtende Stelle, die AMA sowie beigezogene Experten haben beratende Stimme. Den Vorsitz im Förderbeirat führt ein Vertreter des BMLRT. Der Förderbeirat entscheidet einstimmig.

Die Entscheidung über die Förderungsanträge durch die Bewilligende Stelle erfolgt auf Grundlage der Förderempfehlung des Förderbeirates.

Nach Einholung der gegebenenfalls formal erforderlichen Zustimmung der finanzierenden Stellen schließt die Bewilligende Stelle mit dem Förderungswerber einen Fördervertrag, in dem Bedingungen und Auflagen für die Auszahlung des Zuschusses geregelt sind.

Für Vorhaben mit einer Investitionssumme von 300.000 Euro oder mehr gilt:

Die Antragstellung erfolgt direkt oder im Wege des finanzierenden Kreditinstitutes bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), welche mit der Bewilligung betraut ist. Das Amt der Landesregierung des Standortes des Vorhabens ist vom Eingang eines Förderungsantrages zu informieren. Der Förderbeirat kann zusätzlich zu den hier angegebenen Mindestpunkteanzahlen je nach Bewertungsbereich eine zusätzliche Mindestschwelle festlegen.

³ Nähere Ausführungen siehe Sonderrichtlinie.

Für Vorhaben gemäß Punkt 7.3.2 der Sonderrichtlinie mit einer Investitionssumme zwischen 20.000 Euro und 300.000 Euro gilt:

Die Einreichung und Genehmigung der Projekte hat bei den in den Bundesländern eingerichteten bewilligenden Stellen zu erfolgen. Diese sind in Wien und in der Steiermark die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann.

5.2.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.2.1.

Vorhaben mit einer Investitionssumme von 300.000 Euro oder mehr:

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 23 Punkte.

Bei der Festlegung der Auswahlkriterien wurden insbesondere berücksichtigt:

1. Wirtschaftliche Situation des Unternehmens vor Projektbeginn;
2. Strategische Ausrichtung des Unternehmens auf den Markt;
3. Kapazitäten, /Auslastungen, und Standorterfordernisse;
4. KMU- bzw. Zwischenunternehmerstatus;
5. Strategische Bedeutung des Projekts für das Unternehmen;
6. Bewertung des Vorhabens hinsichtlich Innovationsgehalt;
7. Aspekte in Hinblick auf Umwelt, Tiergerechtigkeit und Ressourcenverbrauch;
8. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens;
9. Zielerreichung in den Call-Verfahren im Hinblick auf die „Erschließung neuer Märkte“ oder im Hinblick auf „überregionale strategische Restrukturierungen“.

Mit Auswirkung auf die Förderintensität finden zusätzlich folgende Kriterien Berücksichtigung:

- Regionale Bedeutung für das Bundesland: Die regionale Bedeutung des Unternehmens (Projekts) für das jeweilige Bundesland kann über die ELER-Förderung hinaus noch mit einem Landes-Top-up unterstützt werden.
- Investitionen für die Erschließung von neuen Märkten: Für erforderliche Investitionen zur Erschließung von neuen Märkten wird ein Zuschlag gewährt. Dieses Zuschlagskriterium kommt nur in Verfahren 2 (Aufruf/Call) zur Anwendung.

Im Einzelnen wird im Zuge der Bewertung wie folgt auf das jeweilige Auswahlkriterium eingegangen:

- In einem ersten Schritt erfolgt die Bewertung des Unternehmens. Dabei wird im **1. Kriterium** die wirtschaftliche Situation des Unternehmens geprüft und im **2. Kriterium** die strategische Ausrichtung des Unternehmens auf den Markt. Insgesamt werden für die Unternehmensdimension sechs Parameter herangezogen.
- Das **3. Kriterium** geht auf das für einzelne Branchen sehr sensible Thema der erforderlichen Kapazitäten, Auslastungen von vorhandenen und zu beabsichtigten Kapazitätserweiterungen sowie Standorterfordernisse für die Branche in der jeweiligen Region (im jeweiligen Bundesland) ein.
- Die Förderstrategie im Hinblick auf die Unternehmensgröße (4. Kriterium) ist auf KMU sowie „Zwischenunternehmen“ (max. Mio. 200 Euro Umsatz / Bilanzsumme bzw. max. 750 Beschäftigte) ausgerichtet. Die vorhandenen Budgetmittel sollen zur Strukturstärkung dieser Unternehmenstypen dienen. Großunternehmen werden nur im Rahmen von Verfahren 2 „Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen/Call“ unter speziellen Bedingungen, für einen definierten Zeitraum und unter Festlegung und Bekanntgabe eines dafür explizit ausgewiesenen (Zusatz-)Budgets unterstützt.
Kriterium 4 kommt ausschließlich im Zusammenhang mit Verfahren 1 („Geblocktes Verfahren“) zur Anwendung.
- Die strategische Bedeutung des Projekts für das Unternehmen (5. Kriterium) wird anhand von sieben Parametern beurteilt: Langfristigkeit des Investitionsplans, Projektvolumen in Relation zur Unternehmensgröße, Erweiterung des Marktpotenzials, Verbesserung der Qualität und Rückverfolgbarkeit, Verbesserung der Hygiene, Steigerung der Effizienz der Verarbeitung und Vermarktung sowie Erhöhung des Veredelungsgrades.
- Das **6. Kriterium** soll den Innovationsgrad der Investition messen, indem auf die Produkt- und die Verfahrensinnovation abgestellt wird.
- Die Effekte für die Umwelt, die Tiergerechtigkeit und den Ressourcenverbrauch werden im **7. Kriterium** anhand von sieben Parametern dargestellt: Anteil der Produkte aus der biologischen Landwirtschaft, Nutzung von Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen, die Verringerung von Produktionsverlusten und Abfällen, die Steigerung der Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energie, die Nutzung bestehender Gebäude (kein zusätzlicher Bodenverbrauch), Verringerung des Wasserverbrauchs sowie Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren.
- Das **8. Kriterium** geht auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens ein und wird anhand von sechs Parametern bewertet: Kooperation mit den landwirtschaftlichen Erzeugern, Auswirkung auf den Preis landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Sicherung und Erhöhung des Beschäftigtenstandes, Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Regionale Herkunftsbezeichnung und Horizontale Kooperation.
- Im Rahmen von **Kriterium 9** sollen die spezifischen Zielsetzungen im Hinblick auf die Erschließung neuer Märkte oder im Hinblick auf überregionale strategische Restrukturierungseffekte im Unternehmen bewertet werden.

Kriterium 9 kommt ausschließlich im Zusammenhang mit Verfahren 2 („Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen/Call“) zur Anwendung.

Abweichend von obenstehendem Schema gilt für die Bewertung von **Vorhaben mit einer Investitionssumme von 300.000 Euro oder mehr** aufgrund eines Calls zur Steigerung der Resilienz und Vorbeugung von Produktionsausfällen im Falle von Ausfällen der Versorgung mit elektrischer Energie die folgende Vorgangsweise bei der Bewertung des jeweiligen Auswahlkriteriums:

- **5. Kriterium:** Betreffend die strategische Bedeutung des Projekts für das Unternehmen wird die Sicherstellung der Versorgung durch vorbeugende Maßnahmen im Sinne des Calls jedenfalls eine strategische Bedeutung des Projekts unterstellt. Eine weitere Abstufung und Unterteilung erfolgt bei diesem Kriterium nicht.
- Beim **6. Kriterium** wird das Teilkriterium „Verfahrensinnovation“ als jedenfalls gegeben unterstellt. Eine weitere Abstufung erfolgt bei diesem Kriterium nicht.
- **7. Kriterium:** Durch die Sicherstellung eines geordneten Herunterfahrens und des folgenden rascheren Wiederhochfahrens der Produktion werden Verluste und Abfälle vermieden. Es wird auch folgender Zusatzenergieaufwand vermieden. Deshalb wird bei den Teilkriterien „Verringerung von Produktionsverlusten und Abfällen“ und „Steigerung der Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energie“ die Erreichung bei Übereinstimmung mit den Bedingungen des Calls unterstellt.
- Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens laut **8. Kriterium** wird aufgrund der mit der Investition einhergehenden Verbesserung der Versorgungssicherheit in Krisenfällen entsprechend den Bedingungen des Calls als zu Gänze gegeben unterstellt. Eine weitere Abstufung und Unterteilung erfolgt bei diesem Kriterium nicht.

Die restlichen Kriterien und Teilkriterien werden nach dem sonst üblichen Schema bewertet.

Die Übereinstimmung des Projektantrags/der Projektbeschreibung mit den Bedingungen des Sonder-Calls wird von der Bewilligenden Stelle (Austria Wirtschaftsservice, aws) im Zuge der Begutachtung überprüft. Das angepasste Auswahlschema kommt ausschließlich für diesen Sonder-Call zur Anwendung.

Reihung der Projekte: Im Fall eines Punktegleichstandes aus der Bewertung sowie gleich hoher Förderintensität erfolgt die Reihung nach dem Parameter „Projektvolumen in Relation zur Unternehmensgröße“ im Kriterium „Strategische Bedeutung des Projekts“. Dabei wird das anrechenbare Projektvolumen auf die durchschnittliche Absetzung für Abnutzung (kurz: AfA) der letzten drei Jahre unter Berücksichtigung des Durchführungszeitraums bezogen.

Vorhaben mit einer Investitionssumme zwischen 20.000 Euro und 300.000 Euro

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 18 Punkte.

Bei der Festlegung der Auswahlkriterien wurden insbesondere berücksichtigt:

1. Marktmacht des Zusammenschlusses: Diese wird durch den Parameter „Anzahl der Kooperationspartner“ bestimmt.
2. Vertragsdauern des Zusammenschlusses: Die Anzahl der Jahre vertraglicher Bindung bringt die Bindung in der Wertschöpfungskette zum Ausdruck.
3. Innovationsgehalt: Der Innovationsgehalt der Investition wird im Hinblick auf neue Produkte oder/und neue Verfahren beurteilt.
4. Umwelt: Die Bewertung des Umweltaspektes stellt auf die Verarbeitung und Vermarktung biologisch erzeugter Produkte ab.
5. Hygiene: Als Parameter wird die Verbesserung des Hygienestandards herangezogen.
6. Qualität: Der Parameter definiert die Erhöhung des Anteils an definierter Qualitätsware.

Es können nur ganze Punkte vergeben werden. Bei Nichterfüllung eines Auswahlkriteriums ist dieses mit Null zu bepunkten.

Die beiden Parameter der Auswahlkriterien angeführten Punkte sind Maximalpunkte. Es kann nicht nur die im Bewertungsschema angeführte Punktezahl vergeben werden. Eine Abstufung der vorgegebenen Punktezahl in ganzen Punkten ist möglich.

5.2.3 Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.2.1.

Vorhaben mit einer Investitionssumme von 300.000 Euro oder mehr

4.2.1. Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse				
Vorhaben mit einer Investitionssumme von 300.000 Euro oder mehr				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 23 von 58 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Wirtschaftliche Situation des Unternehmens	Wirtschaftliche Dynamik des Unternehmens	2		Jahresabschlüsse
	Ertragslage und Bilanzstruktur	3		Jahresabschlüsse
Kriterium 2: Strategische Ausrichtung des Unternehmens auf den Markt	Selbstversorgungsgrad	1		ÖSTAT
	Marktentwicklung in den Hauptproduktbereichen	1		Branchendaten
	Leitbildcharakter des Unternehmens für den Sektor	2		Projektbeschreibung
	Herstellung oder Vermarktung von Erzeugnissen mit hoher Wertschöpfung	2		Projektbeschreibung
Kriterium 3: Kapazitäten und Standortfordernisse	Auslastung bestehender Kapazitäten (Unternehmens- und Branchenebene)	4		Projektbeschreibung
	Regionaler Bedarf an Betriebsstandorten	2		Projektbeschreibung
Kriterium 4: KMU oder Zwischenunternehmen [Kriterium 4 kommt ausschließlich im „Geblockten Verfahren“ (Verfahren 1) zur Anwendung.]	Anzahl der Beschäftigung und Bilanzdaten	2		Unternehmensbeschreibung

4.2.1. Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Kriterium 5: Strategische Bedeutung des Projekts	Langfristigkeit des Investitionsplans	2		Investitionsplan
	Projektvolumen in Relation zur Unternehmensgröße	2		Projekt- und Unternehmensdaten
	Erweiterung des Marktpotentials	1		Projektbeschreibung
	Verbesserung der Qualität und der Rückverfolgbarkeit	2		Zertifizierungssysteme, Projektbeschreibung
	Verbesserung der Hygiene	1		Projektbeschreibung
	Steigerung der Effizienz der Verarbeitung und Vermarktung	1		Projektbeschreibung
	Erhöhung des Veredelungsgrades	2		Projektbeschreibung
	Verbesserung der Arbeitsbedingungen	2		Projektbeschreibung
Kriterium 6: Innovationsgehalt	Produktinnovation	4		Projektbeschreibung
	Verfahrensinnovation	3		Projektbeschreibung

4.2.1. Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Kriterium 7: Umwelt, Tiergerechtigkeit und Ressourcenverbrauch	Produkte aus biologischer Landwirtschaft	4		Projektbeschreibung
	Nutzung von Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen	1		Projektbeschreibung
	Verringerung von Produktionsverlusten und Abfällen	1		Projektbeschreibung
	Steigerung der Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energie	1		Projektbeschreibung
	Nutzung bestehender Gebäude (kein zusätzlicher Bodenverbrauch)	1		Projektbeschreibung
	Verringerung des Wasserverbrauchs	1		Projektbeschreibung
	Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren	1		Projektbeschreibung
Kriterium 8: Volkswirtschaftliche Bedeutung	Kooperation mit den landwirtschaftlichen Erzeugern	2		Verträge (mündlich und schriftlich)
	Auswirkung auf den Preis landwirtschaftlicher Erzeugnisse	1		Projektbeschreibung
	Sicherung und Erhöhung des Beschäftigtenstandes	2		Projektbeschreibung
	Regionale Herkunftsbezeichnung	2		Markenregistrierung
	Horizontale Kooperation	2		Verträge
Kriterium 9: Erschließung neuer Märkte oder überregionale strategische Restrukturierungen [Kriterium 9 kommt ausschließlich im „Call-Verfahren“ (Verfahren 2) zur Anwendung.]	Erschließung neuer Märkte oder überregionale strategische Restrukturierungseffekte im Unternehmen	2		Projektbeschreibung
Gesamtpunkteanzahl:		58		
Mindestpunkteanzahl:		23		

Abweichend von obenstehendem Schema gilt für die Bewertung von **Vorhaben mit einer Investitionssumme von 300.000 Euro oder mehr** aufgrund eines Calls zur Steigerung der Resilienz und Vorbeugung von Produktionsausfällen im Falle von Ausfällen der Versorgung mit elektrischer Energie Folgendes: Die maximal möglichen Punkte in den unten genannten Kriterien werden bei Übereinstimmung des Antrags mit den Bedingungen des Calls als fix gegeben definiert. Die Detailabstufungen der Bepunktung bei den hier genannten Kriterien wird durch die nachfolgenden Punkte ersetzt. Das Punkteschema für die anderen Kriterien und Subkategorien bleibt weiterhin anwendbar. Die Mindest- und Gesamtpunkteanzahl bleiben unverändert.

<u>Auswahlkriterium</u>	<u>Parameter</u>	<u>Punkte für die- ses (Teil-)Krite- rium</u>	<u>Erreichte Punkte</u>	<u>Nachweis durch</u>
Kriterium 5: <u>Strategische Bedeutung des Projekts</u>	<u>gegeben</u>	<u>13</u>	<u>13</u>	<u>Projektbeschreibung entspricht Bedingun- gen Sonder-Call</u>
Kriterium 6: <u>Innovationsgehalt</u>	<u>Verfahrensinnovation</u>	<u>3</u>	<u>3</u>	<u>Projektbeschreibung entspricht Bedingun- gen Sonder-Call</u>
Kriterium 7: <u>Umwelt, Tiergerechtigkeit und Ressourcenverbrauch</u>	<u>Verringerung von Pro- duktionsverlusten und Abfällen</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>Projektbeschreibung entspricht Bedingun- gen Sonder-Call</u>
	<u>Steigerung der Energie- effizienz, Nutzung er- neuerbarer Energie</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>Projektbeschreibung entspricht Bedingun- gen Sonder-Call</u>
Kriterium 8: <u>Volkswirtschaftliche Be- deutung</u>	<u>gegeben</u>	<u>9</u>	<u>9</u>	<u>Projektbeschreibung entspricht Bedingun- gen Sonder-Call</u>

Gemäß Punkt 8.2.4.3.2.8 des Programms erfolgt im Rahmen des Verfahrens zur Auswahl von Vorhaben in dieser Submaßnahme auch die Festlegung des für das jeweilige Vorhaben anwendbaren Fördersatzes wie folgt:

Der Basisfördersatz für Vorhaben, die aufgrund der Bewertung in die Förderung aufgenommen werden, beträgt 10%.

Handelt es sich beim Enderzeugnis der Verarbeitung und Vermarktung um ein landwirtschaftliches Erzeugnis (gemäß Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), so beträgt der aus Mitteln des ELER mitfinanzierte Fördersatz höchstens 35% der anrechenbaren Kosten.

Handelt es sich beim Enderzeugnis nicht um ein landwirtschaftliches Erzeugnis, gelten die  bergrenzen gemäß Kapitel 3 (RN 638-641) der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 (2014/C 204/01).

Innerhalb dieser Grenzen werden aufgrund der Bewertung durch den Förderbeirat folgende Zuschläge zum Basisfördersatz gewährt:

Zuschlag für	Auswahlkriterium	Erforderliche Punktezahl bzw. zu erfüllende Bedingung im jeweiligen Auswahlkriterium	in %
KMU	4. KMU oder Zwischenunternehmen	Zuschlag nur, wenn es sich beim Förderwerber um ein KMU handelt	2
Besondere volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens	8. Volkswirtschaftliche Bedeutung	6 von 9	4
Besonders hoher Innovationsgehalt	6. Innovationsgehalt	4 von 7	4
Besondere Berücksichtigung von Umwelt, Tiergerechtigkeit und Ressourcenverbrauch	7. Umwelt, Tiergerechtigkeit und Ressourcenverbrauch	6 von 10	5
Besondere strategische Bedeutung des Vorhabens für das Unternehmen	5. Strategische Bedeutung des Projekts	10 von 13	5

Zuschlag für	Kriterium	Zu erfüllende Bedingung im jeweiligen Kriterium	in %
Regionale Bedeutung des Vorhabens (ausschließlich Landesfinanzierung)	Regionale Bedeutung für das Bundesland	Zuschlag nur, wenn das Vorhaben eine regionale Bedeutung für das Bundesland ausweist (Nachweis durch Projektbeschreibung)	Ergänzung auf bis zu 40 % Gesamtförderintensität

Zuschlag für	Kriterium	Zu erfüllende Bedingung im jeweiligen Kriterium	in %
Erforderliche Investitionen für die Erschließung von neuen Märkten	Investitionen für die Erschließung von neuen Märkten ⁴	Zuschlag nur, wenn nachweislich Absatzchancen für noch nicht erschlossene Märkte gegeben sind (Nachweis durch Projektgutachten)	5

Vorhaben mit einer Investitionssumme zwischen 20.000 Euro und 300.000 Euro

Es gilt ein vereinfachtes Bewertungsschema wie folgt:

4.2.1. Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse				
Vorhaben mit einer Investitionssumme zwischen 20.000 Euro und 300.000 Euro				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 18 von 40 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Marktmacht des Zusammenschlusses	Anzahl der Kooperationspartner	12		Projektbeschreibung
Kriterium 2: Vertragsdauern des Zusammenschlusses	Anzahl der Jahre vertraglicher Bindung	7		Projektbeschreibung / Verträge (schriftlich)
Kriterium 3: Innovationsgehalt	Produkt- und/oder Verfahrensinnovation	7		Projektbeschreibung
Kriterium 4: Umwelt	Biologische Produktion	6		Projektbeschreibung
Kriterium 5: Hygiene	Verbesserung des Hygienestandards	4		Projektbeschreibung
Kriterium 6: Qualität	Erhöhung des Anteils an Qualitätserzeugnissen	4		Projektbeschreibung
Gesamtpunkteanzahl:		40		
Mindestpunkteanzahl:		18		

⁴ Dieses Zuschlagskriterium kommt nur in Verfahren 2 (Aufruf/Call) zur Anwendung.

ELER-kofinanzierter Zuschuss für die ausgewählten Vorhaben dieser Kategorie: 30% der anrechenbaren Kosten (gemäß Punkt 8.2.4.3.2.8 Unterpunkt 7 des Programms). Eine Erhöhung auf 40% der anrechenbaren Kosten zur Berücksichtigung besonderer regionaler Bedeutung durch Top-up-Mittel des Landes kann erfolgen.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

www.bml.gv.at